

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 73.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 12. September.

1916.

Erstes Blatt.

Amtliches.

Marienberg, den 12. September 1916.

Terminkalender.

Donnerstag, den 14. d. Mts. letzter Termin zur Einreichung der Ortslisten über die am 1. d. Mts. festgestandene allgemeine Bestandsaufnahme des wichtigsten Lebensmittels.

Verfügung vom 24. August 1916 — Tgb. Nr. A. 6791 —

Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. A. 6692.

Marienberg, den 9. September 1916.

Terminkalender

Freitag, den 15. d. Mts. letzter Termin zur Einreichung meiner Verfügung vom 30. v. Mts. — J. Nr. A. 6692, Kreisblatt Nr. 70 — betr. Anzeiger der Herren Bürgermeister über Aufwendungen der Gemeinden für Hebammenwesen im Rechnungsjahre 1913.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte

vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 832) der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

Artikel 2.

Dem Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 zu belassen:

- a) zu Saat zwecks bis zu 2. Doppelzentnern für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahres 1916;
- b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der An-

gehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Besandes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigter, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, so weit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Artikel 3.

Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf käufliche Ueberlassung der Hülsenfrüchte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer des Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer im Inlande richten.

Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2), hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu erfolgen.

Artikel 4.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- a) die im § 11 festgesetzten höchsten Preise sind nur für beste, reine, gesunde trockene und gutkochende Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 58 Mark zu zahlen;
- b) für gute handelsübliche Durchschnittware ist zu zahlen für den Doppelzentner:
für gelbe und grüne Viktoriaerbsen sowie große graue Erbsen 55 Mark,
für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen 53 Mark,
für weiße, gelbe und braune Bohnen 65 Mark,
für Linsen 70 Mark;
- c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und maderhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Mindewerte wegen der abfallenden Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

Artikel 5.

Die zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfrucht-

stelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebes des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Enteignung gemäß § 7 Abs. 2.

Artikel 6.

Soweit die Lieferung und Abnahme der Hülsenfrüchte nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln 2 bis 5 geregelt ist, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen.

Artikel 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

Verordnung.

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III b Nr. 36852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes od. des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 R. G. Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf den Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Abgabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

15

Sein Vater fuhr ernst fort: „Von Dir, mein Sohn, fordere ich, daß Du Dich gar nicht in diese Angelegenheit mischst und Dich vollständig von Marga fernhältst, so lange sie nicht frei ist. Es darf nicht der Schatten eines Verdachtes auf sie fallen.“

Der kleine Leutnant gelobte alles, was der Vater von ihm verlangte. Seine Seele war voll jubelnder Hoffnung. „Nicht wahr, Du glaubst auch, daß Marga sich sehr gern scheiden lassen wird?“ fragte er Buzzi, die er heute galant nach Hause begleitet hatte.

Das junge Mädchen lächelte fein. „Wenn Onkel Hans die Scheidung vorschlägt, so verläßt sie Buchenau noch am demselben Tage.“

Freddy, in seinem Optimismus, hörte aus der Antwort alles heraus, was er hören wollte. Er hatte Buzzi nie so lebenswürdig gefunden, wie an diesem Morgen.

Es war ein trübliches Krankenlager auf Buchenau. Endlich schien Marga die Stunden, die träge an ihrem Bette verbrachte. Mit jedem einsamen Tag wuchs die Sehnsucht nach den Jahren leidenschaftlicher in ihr auf; aber ihr Elternhaus mit seinem reichen Schatz an Liebe war nicht mehr, und den Bruder mußte sie nun auch verlieren; denn daß der von den Geschwistern geforderte Entschuldigungsbrief von ihrem Manne nie geschrieben würde, wußte sie.

Eine tiefe Bitterkeit gegen ihn regte sich in ihr und eine penige Abneigung gegen den aufgezogenen Pflegesohn, der die unschuldige Ursache all ihres Kummers war, und der, statt Dankbarkeit zu zeigen, seinen Wohltäter mit finsternen Augen anstarrte wie einen Feind.

Im Elternhause war Margas erstes Aufstehen selbst nach den harmlosesten Krankheiten stets ein Familienereignis gewesen. Es verlegte sie deshalb, daß ihr Mann sich dadurch nicht von seinen täglichen Arbeiten zurückhalten ließ. Mit einem wunderbaren Gefühl im Herzen schlich sie in die Wohnräume hinunter. Durch den Garten schauerte der Novemberwind. Der Himmel war so trübe wie ihr Gemüt, während sie die über-

schwängliche Härtlichkeit ihrer Eltern mit der largen Freundlichkeit verglich, die ihr Mann für sie hatte.

Was war sie ihm? An seinem geistigen Leben gönnte er ihr keinen Teil, und den Haushalt konnte ihm eine tüchtige Wirtschaftlerin vielleicht noch besser führen als sie mit ihrer schwachen, immer wieder zusammenbrechenden Gesundheit. Vielleicht hatte er sogar gewünscht, daß sie nach jener bösen Szene in dem Musikzimmer mit ihrer Mutter gehen sollte. Der Gedanke zehrte an Margas Lebensmark. Er ließ sie nicht genesen. —

Dr. Braun meinte gestern, der Kataract wäre vollständig gehoben,“ sagte Hans Dietrich vierzehn Tage später zu seiner Frau, „und die Nerven müßten sich nachgerade wohl auch ausgerichtet haben. Still genug war es doch?“

„So still wie ein Grab.“

Hohenegge rief sich triumphierend die Hände. „Ich habe ihnen aber auch tüchtig eingebeißt,“ rühmte er sich äußerlich befriedigt über den Erfolg seiner Verwarnungen. „Nur allein scheint's aber nicht zu machen,“ fügte er nach einer Weile sorgenvoll hinzu. „In fünf Wochen ist Weihnachten; da möchte ich Dich so gern wieder flott haben.“

Ein schwaches Lichtchen flackerte in den Augen der Kranken auf. „Liegt Dir denn etwas daran?“

„Unendlich viel,“ antwortete er lebhaft. „Es ist das erste Weihnachtsfest, das der Junge mit uns feiert, und was versteht so ein zwölfjähriger Junge von Nervenaffektionen? Der merkt nur, daß es ungemütlich ist, und ich möchte gern, daß er möglichst einen freundlichen Eindruck von diesem Fest empfängt, damit er sich nicht allzu sehr nach seinem Elternhause zurücklehnt.“

Hans Dietrich ahnte nicht, welch herbe Enttäuschung er seiner Frau mit dieser Erklärung bereitete. Arglos sprach er weiter: „Ich hab' ihn lieb gewonnen, den kleinen Starckopf. Es war ein großer Fectum, daß ich zuerst immer nur seines Vaters Sohn in ihm sah. Außerlich allein ist er dessen Abbild. Den Charakter hat er von der Mutter: klar und rein wie Gold.“

Hohenegge hatte sich behutsam auf den Rand von Margas Divan gesetzt. „Ich wollte schon immer über den Jungen mit Dir reden,“ fuhr er fort. „Mein Wert an ihm ist jetzt

bald vollendet, hoff ich; aber, wo ich das Unkraut ausrotte, da ist nun die Wunde, und die zu heilen vermag nur Deine weiche Hand. Zieh' ihn zu Dir heran! Der arme kleine Schelm braucht jetzt ein wenig Zärtlichkeit und Liebe.“

Stumm blickte der Freiherr vor sich nieder. Vielleicht erwartete er eine Zustimmung; aber Marga blieb stumm.

„Jede freundliche Erinnerung aus meiner Jugend verdanke ich seiner Mutter, und das möchte ich ihr so gern an ihrem Kinde vergelten,“ begann Hans Dietrich noch einmal, und leise, als schäme er sich, es zu gestehen, fügte er hinzu: „Gewinne mir sein Herz. Ich wünsche so sehr, daß Ellens Kind mich liebt.“

Marga presste die Lippen fest aufeinander, um nicht laut aufzuschluchzen; so brennend schmerzte sie die Eifersucht.

Hohenegge stand erkalte auf. Mit dem Gedanken, daß nervöse Frauen doch recht schwer zu behandelnde Wesen seien, setzte er sich an den Schreibtisch, um einen Artikel über den Zolltarif zu schreiben.

„Hast Du Deinen Wunschzettel schon fertig?“ fragte der Freiherr seinen Neffen.

Hasso hatte gar nicht beabsichtigt, Wünsche aufzuschreiben, und als der Onkel am nächsten Abend seine Frage wiederholte, war der Zettel immer noch nicht entstanden.

„Aber, Junge, in Deinem Alter pflegt man doch stets einen ganzen Sack von Wünschen zu haben!“ ermunterte ihn der Onkel. „Was meinst Du zu einem Pony, einer Biegen-equipage, oder möchtest Du lieber ein Zweirad, ein Boot?“

Hasso beehrte nichts von alledem. „Ich würde Dir sehr dankbar sein, wenn Du mir erlaubtest, über die Feiertage zu Bizzis Eltern zu reisen,“ gestand er endlich.

Hätte er die Sterne vom Himmel verlangt, es würde Hohenegge nicht so verstimmt haben, wie dieser Wunsch. „Wie kommst Du auf den Gedanken, Bizzis Eltern besuchen zu wollen?“ forschte er. „Siehst Du denn noch in Verbindung mit Buzzi? Ich wüßte nicht, daß ich in der Postfache Briefe für Dich gefunden hätte.“

„Ich darf Dir auf diese Frage nicht antworten,“ erwiderte Hasso mit leiser zitternder Stimme; denn er erwartete, daß der Onkel zum Rohrstock greifen würde.

232,20

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und der dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Stellv. Generalkommando d.s. 18. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Marienberg, den 8. Sept. 1916.

Vorstehende Verordnung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um genaue Beachtung derselben.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Nr. M. 1536/8. 16. K. R. A.,
betreffend Aufhebung der Meldepflicht und
Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung
Nr. M. 5347/7. 15. K. R. A.

Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 16. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18 a), wird, mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. K. R. A. vom 5. November 1915, betreffend Nickel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., bleiben dagegen un verändert in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. August 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

(Nr. M. 1/9. 16. K. R. A.),
betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird*) Auch kann die Schließung des Betriebs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916, mittags 12 Uhr, in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinaßbest), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

Klasse 52: Platin in Legierungen**), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- u. Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes***).

Klasse 54: Platin in Legierungen**) und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes***).

Klasse 55: Platin in Erzen, Guldich, Abfällen, Krägen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinchlorid und Platindoppelsalze.

§ 3

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zolverschluß halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

§ 5

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

a) Die Verarbeitung auf mechanischem und thermischem Wege*) im eigenen Betriebe, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe vermischt ist, und bei welchem der Plattingehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

*** Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen u. dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Plattingehalt des zusammengefügten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht weniger als 10 v. H. beträgt.

†) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Ueberführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinsalze, verboten.

Stoffe und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbsmäßig ausgeführt wurden. Der Vertrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;

b) die Verwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für zahnärztliche Zwecke;

c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegsmetall-A.-G. ausgestellten zeitlich begrenzten Erlaubnischein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Ankaufspreise vorgeschrieben.

d) anderweitige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

§ 6

Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch muß jede Änderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein.

§ 7

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platiningehalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

§ 8

Meldebefristungen.

a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Meldezeit), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz des Auskunftspflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benutzung des amtlichen Meldezeichens (Nr. Bst. 815 b für Platin) zu erfolgen, für den Vordruck in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu haben sind. Die Bestände sind, nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt bei Erzen), sind Schätzwerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldecheine sind an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher: Lühow 9426, vorschriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

§ 9

Anfragen.

Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20.

Frankfurt a. M., 1. September 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Igb. Nr. St. 1392.

Marienberg, den 23. August 1916.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister und Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse IV des Kreises.

In Gemäßheit des § 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Art. 21 B der Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 ist für die Gewerbesteuerklasse IV jeden Veranlagungsbezirks ein Steuerzuschuß zu bilden, dem die Verteilung der Steuersumme unter die einzelnen Mitglieder der Steuererschaft obliegt. Aus der Mitte der Steuerpflichtigen der Klasse 4 sind zu dem Steuerausschuß 5 Abgeordnete und 5 Stellvertreter für drei Jahre, diesmal für die Steuerjahre 1917, 1918 und 1919 zu wählen. Zu diesem Zweck habe ich Termin auf Freitag, den 15. September 1916, nachmittags 1 Uhr in dem Sitzungssaale des Kreistages hier anberaumt.

Die Wahl ist von denjenigen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in der Klasse 4 zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Wählbar sind nur solche Mitglieder der genannten Klasse, welche das 25. Lebens-

Schafft das Gold zur Reichsbank! Vermeidet die Zahlungen mit Bargeld! Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufs beiträgt, stärkt die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes.

Mancher Deutsche glaubt seiner vaterländischen Pflicht völlig genügt zu haben, wenn er, statt wie früher Goldmünzen, jetzt Banknoten in der Geldbörse mit sich führt oder daheim in der Schublade verwahrt hält. Das ist aber ein Irrtum. Die Reichsbank ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für je Dreihundert Mark an Banknoten, die sich im Verkehr befinden, mindestens Hundert Mark in Gold in ihren Kassen als Deckung bereitzustellen. Es kommt aufs gleiche hinaus, ob Hundert Mark Goldmünzen oder dreihundert Mark Papiergeld zur Reichsbank gebracht werden. Darum heißt es an jeden patriotischen Deutschen die Mahnung richten:

Schränkt den Bargeldverkehr ein! Beredit die Zahlungssitten!

Jeder, der noch kein Bankkonto hat, sollte sich sofort ein solches einrichten, auf das er alles, nicht zum Lebensunterhalt unbedingt nötige Bargeld sowie seine sämtlichen laufenden Einnahmen einzahlt. Die Errichtung eines Kontos bei einer Bank ist kostenfrei und der Kontoinhaber erhält sein jeweiliges Guthaben von der Bank verzinst. Das bisher übliche Verfahren, Schulden mit Barzahlung oder Postanweisung zu begleichen, darf nicht das herrschende bleiben. Richtig sind folgende Verfahren:

Erstens — und das ist die edelste Zahlungssitte —

Ueberweisung von Bank zu Bank.

Wie spielt sich diese ab?

Der Kontoinhaber beauftragt seine Bank, der Firma oder Privatperson, der er etwas schuldet, den schuldigen Betrag auf deren Bankkonto zu überweisen. Natürlich muß er seiner Bank den Namen der Bank angeben, bei welcher der Zahlungsempfänger sein Konto unterhält. Jede größere Firma muß daher heutzutage auf dem Kopf ihres Briefbogens vermerken, bei welcher Bank sie ihr Konto führt. Außerdem gibt eine Anfrage am Fernsprecher, bisweilen auch das Adreßbuch (z. B. in Berlin und Hamburg) hierüber Aufschluß.

Weiß man nur, daß der Zahlungsempfänger ein Bankkonto hat, kann aber nicht feststellen, bei welcher Bank er es unterhält, so macht man zur Begleichung seiner Schuld von dem Scheckbuch Gebrauch.

Zweitens

Der Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“

Mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ kommt zum Ausdruck, daß der Zahlungsempfänger keine Einlösungen des Schecks in bar, sondern nur die Gutschrift auf seinem Konto verlangen kann. Bei Verrechnungsschecks ist auch die Gefahr beseitigt, daß ein Unbefugter den Scheck einlösen kann, der Scheck kann daher in gewöhnlichem Brief, ohne „Einschreiben“, versandt werden, da keine Barzahlung seitens der bezogenen Bank erfolgen darf. Nach den neuen Steuergesetzen fällt der bisher auf dem Scheck lastende Scheckstempel von 10 Pfg. vom 1. Oktober d. J. an fort.

Drittens

Der sogenannte Barscheck, d. h. der Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Er kommt dann zur Anwendung, wenn der Zahlungsempfänger kein Bankkonto besitzt und daher bare Auszahlung verlangen muß. Er wird in dem Maße aus dem Verkehr verschwinden, als wir uns dem erstehnten Ziel nähern, daß jedermann in Deutschland, der Zahlungen zu leisten und zu empfangen hat, ein Konto bei dem Postcheckamt, bei einer Bank oder einer sonstigen Kreditanstalt besitzt.

Darum die ernste Mahnung in ernster Zeit:

Schaffe jeder sein Gold zur Reichsbank!
Mache jeder von der bankmäßigen Verrechnung Gebrauch!
Sorge jeder in seinem Bekannten- und Freundeskreis für Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs!
Jeder Pfennig, der bargeldlos verrechnet wird, ist eine Waffe gegen den wirtschaftlichen Vernichtungskrieg unserer Feinde!

Erlaubnis zur Weiterbenutzung von mir erteilt ist, der Meldepflicht und der Enteignung.

Zur Ablieferung der Decken und Schläuche sind auch solche Personen verpflichtet, welche die Bereisungen für andere Personen im Gewahrsam haben.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 9. September 1916.

Entsprechend dem Wunsche Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin hat die Privatkassierin und Schatzverwaltung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des deutschen Reiches und von Preußen die Veranstaltung einer Kriegsbilderbogenwoche vom 20. bis 26. September d. Js., zu der der Herr Staatskommissar für Wohlfahrtspflege in Preußen seine Genehmigung erteilt hat, vorbereitet. Um Mitwirkung an derselben werden die Frauenvereine vom Roten Kreuz, die deutsche Lehrerschaft und Jugendorganisationen und die deutschen Staats- und Kommunalbehörden gebeten.

Die Veranstaltung der Kriegsbilderbogenwoche verdient wohlwollend gefördert zu werden. Bestellungen auf die Kriegsbilderbogen und Ersuchen um unentgeltliche Ueberfendung von Plakaten sind an die Leitung der Kriegsbilderbogenwoche Berlin W. 56 Prinzessinnenpalais zu richten.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 10. Sept. (W. I. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Schlacht an der Somme nimmt nach der vor- gestrigen Kampfpause ihren Fortgang. Der englische auf 15 km. breiter Front zwischen Thiepval und Com- bles erfolgte Stoß brach sich an der Standhaftigkeit der unter dem Befehl der Generale Frhr. Marschall und von Kirchbach stehenden Truppen. Bei Longue- val und Ginchy sind die Nahkämpfe noch nicht abge- schlossen. Die Franzosen wurden im Abschnitt Barleux - Bellon von Regimentern des Generals Quast blutig abgeschlagen. Nordwestlich von Chaulnes machten wir

bei Säuberung einzelner Grabenteile Gefangene und er- beuteten sechs Maschinengewehre.

Rechts der Maas spielten sich neue Gefechte süd- lich des Werkes Thiaumont und östlich von Fleury ab. Eindringender Feind ist durch Gegenstoß ge- worfen.

Im Luftkampf verloren unsere Gegner in den leht- ten Tagen — vorwiegend an der Somme — neun, durch unser Abwehrfeuer drei Flugzeuge. Hauptmann Boelke hat den 22. feindlichen Flieger abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz. Abgesehen von wiederholten vergeblichen russischen Angriffen gegen bayerische Truppen bei Stara Cerwiszce am Stochod ist die Lage vom Meere bis an die Kar- pathen unverändert.

In den Karpathen setzt der Feind seine Angriffe fort. Westlich von Schipoth hat er Belende gewonnen. Sonst ist er überall abgewiesen.

Südlich von Dorna Watra haben deutsche Truppen mit rumänischen Kräften Fühlung gewonnen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Silistria ist gefallen. Die blutigen Verluste der Russen und Rumänen in den letzten Kämpfen stellen sich als sehr bedeutend her- aus.

An der mazedonischen Front keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister. Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 11. Septbr. (W. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Nichts Neues. Front des Generalfeldmarshalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Dem großen englischen Angriff vom 9. 9. folgten gestern begrenzte, aber kräftig geführte Stöße an der Straße Pozières - Le Sars und gegen den Abschnitt Ginchy - Combles. Sie wurden abgewiesen. Um Ginchy und südöstlich davon sind seit heute früh neue Kämpfe im Gange. Bei Longueval und im Waldchen Leuze (zwischen Ginchy und Combles) sind in den gestern geschloßenen Nahkämpfen vorgeschobene Gräben in der Hand des Feindes geblieben. Die Franzosen griffen südlich der Somme vergeblich bei Bellon und Bermandon.

jahr vollendet haben und sich im Besitze der bürger- lichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäftes ist nur einer wählbar und zur Aus- übung der Wahlbefugnisse berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstand zu bezeich- nenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mit- gliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eins. Minderjährige können die Wahlbefugnis durch Bevoll- mächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht. Die Uebertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Gewerbetreibenden der Klasse 4 werden zu dem Wahltermin mit dem Bemerken eingeladen, daß, falls die Wahl der Abgeordneten und deren Stellver- treter von der Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, die dem Steueraus- schusse zustehende Befugnisse für das nächste Steuerjahr (1917) auf den Vorstehenden übergehen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung unverzüglich in ortsüb- licher Weise zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

J. Nr. St. 1392.

Marienberg, den 5. Sept. 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der durch meine Verfügung vom 23. August 1916 St. 1392, Kreisblatt Nr. 68, auf den 13. ds. Mts. fest- gesetzte Termin zur Wahl der Abgeordneten der Ge- werbesteuerklasse 4 ist durch Verfügung vom 23. August 1916, Kreisblatt Nr. 69, auf den 15. September 1916 verlegt worden.

Ich ersuche, die Gewerbetreibenden hiervon noch- mals in Kenntnis zu setzen.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Marienberg, den 12. September 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: **Bereitstellung weiterer Futtermittel für die Schweinemast.**

Von der Landesfuttermittel-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin werden voraussichtlich in allernächster Zeit wieder größere Mengen Futtermittel (inländisches Kör- nerfutter) zur Schweinemast zur Verfügung gestellt. Die Abgabe des Futters erfolgt an diejenigen Schweinebe- sitzer, welche sich verpflichten, dem Kommunalverband bis zum 31. Dezember d. Js. fette Schweine im Le- bendgewicht von mindestens 225 Pfund zur Verfügung zu stellen. Für je 5 Ctr. Futter ist ein fettes Schwein in dem angegebenen Gewicht an der Verladestelle abzu- liefern. Der Berechnung des Verkaufspreises wird der gesetzliche Höchstpreis zu Grunde gelegt. Den Mästern werden als Entgelt für ihre Bemühungen, besondere fettreiche Schweine zur Ablieferung zu bringen, durch die Bezirksfuttermittelverteilungsstelle (Landwirtschafts- kammer) Prämien bezahlt und zwar 10 Mark für 1 Schwein gefüttert, amtlich gewogen mit 5% Abzug im Gewichte von 250 bis 270 Pfund, 15 Mark für jedes Schwein, dessen Gewicht 270 Pfund übersteigt. Weiter ist auch in Aussicht genommen, den Mästern der abzugebenden Schweine zur Hauschlachtung je ein Schwein im Jahre zur Ernährung auf 4 Hausange- hörige freizugeben. Beim Bezug von Fleisch wird das in der Eigenwirtschaft belassene Schweinefleisch 50 kg pro Schwein auf den zulässigen Fleischverkauf ange- rechnet. Diese Begünstigungen bestehen, so lange der Mäster wenigstens 1 Schwein zur vertraglichen Liefe- rung mästet. Das Futter für die Schweinemast besteht aus Körnerfutter (Gerste, Mais, gemischtes Körnerfutter, geschrotet, oder Futtergerste) ohne Beimischung von Abfällen. Der Preis für das Futter stellt sich auf 17 Mark pro Zentner ab Station Marienberg-Langen- bach oder Hagenburg. Ein Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Futterart wird nicht anerkannt.

Im Interesse einer besseren Fleisch- und Fettver- sorgung ist auf die Mästung von Schweinen der größte Wert zu legen. Bei dem Mangel an Futtermitteln und den günstigen Bedingungen empfehle ich den Land- wirt, von dem Anerbieten recht ausgiebig Gebrauch zu machen. Die Schweinebesitzer haben umgehend dem Bürgermeister ihres Wohnortes die Zahl der unter den angegebenen Bedingungen zu mästenden Schweine an- zugeben.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, dies sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die eingehenden Anmeldungen sind in eine Liste einzu- tragen und ist mir diese bestimmt bis zum 19. d. Mts. einzureichen. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Oberwesterwaldkreises

Marienberg, den 11. September 1916.

Betr. **Fahrraddecken und Schläuche.**

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die auf Grund der Bekanntmachung des stellv. General- kommandos des 18. Armeekorps vom 12. Juli 1916 - Kreisblatt Nr. 56 - beschlagnahmten Fahrraddecken und Schläuche, welche nicht mehr benutzt werden dür- ren, gemäß meiner Bekanntmachung vom 11. August 1916 - J. Nr. A. A. 6695, Kreisblatt Nr. 65 - spätestens Freitag, den 15. ds. Mts. an die Bürger- meisterämter abzuliefern sind.

Die von den Bekanntmachungen betroffenen Fahr- raddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. Sep- tember nicht abgeliefert sind, unterliegen, sofern nicht

villers an. Wir gewannen einzelne am 8. September vom Gegner besetzte Häuser von Berny zurück und machten über 50 Gefangene.

Front des Deutschen Kronprinzen.
Zeitweise scharfer Feuerkampf östlich der Maas.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Beiderseits von Stara Czerwisze erfuhren abermals und mit starken Kräften angreifende Russen wie am Vormittag vorher blutige Abweisung.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.
Die Kämpfe zwischen der Plota-Lipa und dem Dniestr am 7. und 8. stellen sich als Versuch der Russen dar, unter Ausnutzung ihres Geländegewinnes vom 6. September in schnellem Nachstoß auf Burzstyn durchzubringen und sich gleichzeitig in Besitz von Halicz zu setzen. Die geschickt geleitete und ebenso durchgeführte Verteidigung des Generals Grafen von Bothmer hat diese Absicht vereitelt. Die Russen erlitten ungewöhnlich schwere Verluste.

In den Karpathen ist die Lage im allgemeinen unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Der König der Bulgaren bei Kaiser Wilhelm.

Berlin, 9. Sept. (Amtlich) Der König der Bulgaren, begleitet von dem Kronprinzen, traf im Großen Hauptquartier im Osten zu Besprechungen mit dem Kaiser ein. Im Gefolge befanden sich der Kabinettschef Erzellenz Dobrowitsch und die Flügeladjutanten Oberst Stojanow und Major Kolkow.

Der König von Bulgarien im Deutschen Hauptquartier.

Berlin, 10. Sept. (W. B.) Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt:

„Die Ankunft Seiner Majestät des Königs der Bulgaren in dem deutschen Hauptquartier fällt mit der Siegesnachricht von Silistria zusammen. Ein Gebiet, das Rumänien im zweiten Balkankrieg durch hinterlistigen Ueberfall vom Nachbar entrissen wurde, ist wieder in bulgarischer Hand. In kurzem, glänzendem Siegeslauf warfen die verbündeten Truppen überall in der Dobrudscha den rumänischen Feind und die russischen Hilfstruppen. Was König Ferdinand bei dem Ein-

tritt Bulgariens in den Weltkrieg seinem Volke in kraftvollen Worten verkündigte, erfüllt sich Stück um Stück. Umstrahlt vom Waffenglanz, siegreich auf allen Schlachtfeldern, steht Bulgarien heute da als unbezwingliches Bollwerk zwischen Donau und Meer. Die kühne, entschlossene Politik des Königs hat die bulgarischen Fahnen durch heiße Kämpfe zu wunderbaren Erfolgen geführt. Neue Siege stehen, wie wir voll Zuversicht erwarten, den verbündeten Heeren bevor. Zu guter Stunde begrüßt Deutschland den Herrscher Bulgariens auf deutschem Boden.“

Rumänienfeindlicher Aufruhr in der Dobrudscha.

Stockholm, 11. Sept. In der ganzen Dobrudscha wütete ein gefährlicher Aufruhr; die Krienserklärung Rumäniens war das Zeichen zum Losschlagen. Der Aufstand hat sich nicht nur auf dem neuen Gebiete, sondern auch in der ganzen älteren Dobrudscha, wo gegen Rumänien wegen dessen Mißwirtschaft größter Haß herrschte, ausgebreitet. Die Bewegung begann in Silistria. Aus dem ganzen Lande Herbeigeströmte hielten die bulgarische Flagge. Das schnelligste zur Niederwerfung der Revolutionäre entsandte dritte Bataillon des Gendarmerieregiments wurde mit lebhaftem Feuer empfangen und in kurzer Zeit auseinandergejagt. Die Rebellen machten dabei über hundert Gefangene. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht von den Vorfällen in der ganzen Dobrudscha. Ueberall folgten neue Aufstände. Welche politischen und militärischen Folgen die Ereignisse haben, ist nach den bisherigen Nachrichten nicht klar zu erkennen.

Die Rumänen in Siebenbürgen.

Stockholm, 11. Sept. Aus den von den Rumänen besetzten siebenbürgischen Gebieten liegen jetzt die ersten Berichte vor. Nach der Einnahme Brassos wurde dort eine rumänische Munizipalverwaltung eingerichtet, an deren Spitze Dr. Banilescu steht. Die Bevölkerung wurde in Kenntnis gesetzt, daß die offizielle Sprache fortan rumänisch ist. Doch ist Deutsch und Ungarisch nicht verboten. Bei Todesstrafe wird gefordert, alle Waffen auszuliefern. Vierzig Notabeln aus der ungarisch-siebenbürgischen Bevölkerung werden als Geiseln genommen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 12. Sept. Der Kriegsauschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. (Ber-

lin Bellevuestr. 14) schreibt uns: Die beteiligten Erwerbskreise werden hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht, daß sie sich einer ernststen Gefahr aussetzen, wenn sie Kaffee verkaufen, ohne sich an die bekannten Vorschriften zu halten. Obgleich diese schon mehrfach in Erinnerung gebracht worden sind, fehlt es nicht an Verstoßen dagegen. Beispielsweise in in jüngster Zeit der Fall vorgekommen, daß von einem Kleinhandelsge- schäft hundert Pfund gerösteter Kaffee zum Preise von 4,20 M. für das Pfund an Verbraucher abgegeben worden sind. Die Ware ist bereits beschlagnahmt und der Verlust für den Käufer recht erheblich. Man darf wohl erwarten, daß nunmehr endlich der durch die Kriegsumstände hervorgerufenen Sachlage allgemein Rechnung getragen wird.

Hörsenbach, 11. Sept. Dem Befreiten Louis Reinhardt von hier, 1. Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 102, der seit Ausbruch des Krieges im Felde steht, ist für seine bewiesene Tapferkeit auf dem westlichen Kriegsschauplatz am 18. August 1916 das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden.



Zeichnungen auf die Kriegaanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkass (Rheinstraße 42) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegaanleihe werden 5 1/2 % und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. Js.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 14. September, vormittags 9 Uhr anfangend, werden in dem hiesigen Gemeindevwald, Distrikt Nr. 7 Alte Dreisbach

16 Eichenstämme zu 9,21 Festmeter

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht.

Dreisbach, den 11. September 1916.

Der Bürgermeister: Henn.

:: Centrifugen ::

große Sendung
angekommen.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Emden!

„Schiff ohne Hafen, Schiff ohne Ruh.“

Baterländischer Sang, komponiert von:

Joachim Albrecht, Prinz von Preußen.

Ausgabe für mittlere Singstimme mit Klavier-Begleitung Mk. 1.50

als Militärmarsch für Klavier zu 2 Händen Mk. 1.50

„ „ „ „ Infanterie-Musik „ 2.—

„ „ „ „ gr. Streich-Orchester „ 2.—

„ „ „ „ Salon-Orchester „ 2.—

„ Diese Komposition ist von packender, hinreißender Wirkung, eine blendende musikalische Illustration der Heldentaten aus großer Zeit. Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalienhandlung. Vom Verleger gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Verlag von P. J. Tonger, Köln a. Rh., Am Hof 30—36.

20—30 Erdarbeiter

sofort gesucht. Stundenlohn für erstklassige Arbeiter 70 Pfg. oder guter Akkord.

Anmeldung auf der Baustelle Quellsfassung in der Nassauischen Kalleiche, 1/2 Stunde von Bahnhof Würgendorf bei Burbach, bei Vorarbeiter Sasse.

Ed. Durth, Unternehmer.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien

(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: Rex-Vorratskocher und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Halte dauernd am Lager alle Sorten

Schuhwaren

auch kräftige

Werktags-Frauen-, Kinder- und Arbeiterschuhe zu mäßigen Preisen.

Reparaturen werden stets angenommen.

Schuhhaus Klassmann

Hachenburg.

Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 Hachenburg Fernruf Nr. 85

empfiehlt in reicher Auswahl, durch Erspargung hoher Geschäftskosten zu mäßigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und

Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl.

Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und

vollständige Ausstattungen — Kinderwagen,

Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen

— besonders billig —

Karbidlampen

in guten Qualitäten,

Karbid

— mittel und fein — empfiehlt

Josef Schwan,

Hachenburg.

30 Mann

für Bergarbeit

(Hauer und Schlepper) zum so-

fortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria,

Höhn.

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . 1.30

„ 3 „ . . 1.85

„ 3 „ . . 2.—

„ 4,2 „ . . 2.75

„ 6,2 „ . . 3.90

ohne jed. Zuschlag für neue

Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarettenfabrik GOLDENES

HAUS

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Erdarbeiter,

Maurer und

Handlanger

welche dauernde Winterarbeit

suchen (Arbeit unter Dach), wollen

sich sofort melden bei

Baugesellschaft Albert Raus,

Gebhardshain

und Polier Martin Engelbach

in Wissen (Sieg)

Beköstigung und Menagen im

Geschäft.